



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Lindenberg i. Allgäu

Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/ Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Lindenberg i. Allgäu. Sie führt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule der Stadt Lindenberg i. Allgäu“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2 Auftrag

Die Sing- und Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Partnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Sing- und Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Sing- und Musikschule ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
Der Satzungszweck wird durch die Umsetzung des Auftrags nach § 2 verwirklicht.
- (3) Die Sing- und Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Sing- und Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Sing- und Musikschule.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sing- und Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Einstellung des Sing- und Musikschulbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lindenberg i. Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 5 Gebühren

Die Nutzer des Unterrichtsangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 6 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und die fachgerechte Ausstattung.

§ 7 Miet- und Leihinstrumente

Die Sing- und Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente zur Verfügung. Die Überlassung wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 8 Schulleitung

(1) Die Sing- und Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Schulträger angestellt.

(2) Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Sing- und Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes,
 - b) Mitwirkung bei der Auswahl des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 9 Lehrkräfte

An der Sing- und Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Schulträger verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

§ 10 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Schulträgers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 11 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Sing- und Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren bzw. Kosten erstatten. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden.

§12 Verwaltung

Für die Verwaltung der Sing- und Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben können vom Schulträger übernommen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Lindenberg i. Allgäu vom 04.12.1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.09.2003 außer Kraft.